



An das Büro des Kantonsrates

Teufen, 07. Juli 2016

Kantonsratssitzung vom 21. September 2016

Motion der Finanzkommission vom 07. Juli 2016

Sehr geehrter Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsräte
Sehr geehrter Ratschreiber Nobs

Im Namen der Finanzkommission reiche ich Ihnen gestützt auf Art. 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates nachfolgende Motion betreffend der Sicherung eines starken und handlungsfähigen Spitalverbundes ein.

Im Namen der Finanzkommission des Kantonsrates

Edgar Bischof, Präsident

Beilagen: Motion „Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund“



Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates reicht die Finanzkommission folgende Motion ein.

Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf zum Spitalverbundgesetz vorzulegen, der die unternehmerische Handlungsfreiheit des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden stärkt und gesetzliche Beschränkungen abbaut.

Begründung

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist einer der grössten und wichtigsten Arbeitgeber im Kanton und sowohl für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung als auch volkswirtschaftlich ein bedeutsames Unternehmen.

Mit der neuen Spitalfinanzierung ist eine bisher nicht dagewesene Dynamik in den Gesundheitsmarkt gekommen. Der SVAR muss sich in einem ganz neuen und schwierigen wirtschaftlichen Umfeld behaupten. Die negative Tendenz in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 des SVAR bereiten der Finanzkommission grosse Sorgen.

Die Finanzkommission möchte sicherstellen, dass der SVAR seinen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung weiterhin in hoher Qualität erfüllen kann und dabei gleichzeitig wirtschaftlich erfolgreich agiert. Die Finanzkommission hält es für unabdingbar, dem SVAR zusätzliche unternehmerische Freiräume zu verschaffen, um die neuen Herausforderungen und die aufgetretenen finanziellen Probleme zu bewältigen und sich im neuen dynamischen Markt zu behaupten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen so ausgestaltet werden, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gestärkt wird, ohne die Aufsicht des Regierungsrates über den SVAR zu schwächen.

Mit der Verselbständigung des SVAR 2012 hat der Gesetzgeber ein wichtiges Zeichen für die Zukunft gesetzt. Das Spitalverbundgesetz enthält aber noch zahlreiche Bestimmungen, welche den SVAR in seiner unternehmerischen Entfaltung behindern. Diese Bestimmungen sind zu überprüfen. Beispielhaft seien erwähnt:

- die zahlreichen Eingriffsmöglichkeiten des Regierungsrates und des zuständigen Departements auf den SVAR über Genehmigungsvorbehalte;
- die Festlegung der Betriebsstandorte in Herisau und Heiden;
- die Festlegung, wonach die somatischen Spitäler und das psychiatrische Zentrum unter einem gemeinsamen Dach zu führen sind;
- der Einsitz eines Mitglieds des Regierungsrates im Verwaltungsrat des SVAR;
- die Einschränkung der Nutzungsrechte an den Immobilien;
- die zahlreichen in einem Rahmenvertrag zu regelnden Fragen.

Die mit der aktuell anstehenden Teilrevision des Personalgesetzes angestrebte Flexibilisierung im Personalrecht ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einem agileren SVAR. Weitere gesetzgeberische Massnahmen zur Vergrösserung des unternehmerischen Handlungsspielraumes sind jetzt aber angezeigt.